

§ 73a GKaG

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1) Wer der Geheimhaltungspflicht gemäß § 68 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro zu bestrafen.
2. (2) Auch der Versuch ist strafbar.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at